

KrimZ

KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.

Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 1 57 58 - 0

Fax: 0611 - 1 57 58 10

E-Mail: info@krimz.de

Internet: www.krimz.de

MASSNAHMEN DER LANDEJUSTIZVERWALTUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG UND
ZUR PRÄVENTION VON RECHTSEXTREMISMUS, FREMDENFEINDLICHKEIT,
ANTISEMITISMUS UND GEWALT

EINE BESTANDSAUFNAHME DER KRIMINOLOGISCHEN ZENTRALSTELLE

(Vorläufiger Auswertungsbericht + CD-ROM)

Stand: August 2003

Bearbeiter: Werner Sohn

Die Befragung bei den Landesjustizverwaltungen wurde – abgesehen von materialbezogenen Nachfragen und Ergänzungen – im Sommer 2003 abgeschlossen. Die vorgenommene Auswertung (Bericht + CD-ROM) stützt sich auf alle bis Ende Juli 2003 eingegangenen Fragebögen und Materialien aus 15 von 16 Bundesländern. Der Intention der *Bestandsaufnahme* folgend wurden keine ergänzenden Recherchen (Literatur etc.) vorgenommen. Gliederung und Aufschlüsselung des umfangreichen Materialanteils, die sich auf der beiliegenden CD-ROM finden, bieten einen Wegweiser zur Kenntnisnahme einzelner interessanter Quellen. Exemplarisch wurden durch die KrimZ zu diesem Zweck von den Landesjustizverwaltungen übermittelte Volltexte erfasst und informative Zusammenfassungen erstellt.

A. Abkürzungen, Zitierweise und Gliederung

Wenn von rechtsextremistischen Straftaten die Rede ist, so ist damit der im Titel der Bestandsaufnahme bezeichnete Komplex gemeint, mit dem stets ein politischer Hintergrund verbunden ist. Diese Bezeichnung ist länderübergreifend üblich. Sie umfasst auch Gewalt-Delikte gegen Personen und Sachen, sofern ein rechtsextremisti-

scher, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Hintergrund vorliegt.¹ Im speziellen Verwendungszusammenhang des Auswertungsberichts sind die Bezeichnungen „rechts“, „rechtsorientiert“ und „rechtsradikal“ mit dem im Titel genannten Komplex synonym. In Analogie zu einem ökonomischen polizeilichen Sprachgebrauch (BIG-REX, T-REX etc.) wird gelegentlich die Abkürzung „RexG“ verwendet. Bei Fundstellenhinweisen und Zitaten werden die zweistelligen Länderkürzel benutzt, Zitate aus den übermittelten Anlagen sind durch „Dok“ (+ Verzeichnisnummer + ggf. Seitenangabe) kenntlich gemacht.

Die arabisch bezifferten Gliederungspunkte beziehen sich auf den entsprechenden Komplex des KrimZ-Fragebogens (Anlage 1), wobei in Einzelfällen auch die dort angebotene Untergliederung strukturierend verwendet wird. Der Anhang enthält außerdem das Inhaltsverzeichnis der CD-ROM (Anlage 2).

B. Einleitung

Nahezu zeitgleich zum Beschluss der Mitgliederversammlung der Kriminologischen Zentralstelle vereinbarte die „Informationsgruppe zur Bekämpfung rechtsextremistischer-/terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte“ (IGR) im Rahmen der Untersuchung rechtsextremistischer Strukturen von in Deutschland einsitzenden Rechtsextremisten eine Befragung bei den Justizvollzugsanstalten. Die KrimZ erlangte über dieses Vorhaben erst Kenntnis, als die IGR-Fragebögen bei den Justizvollzugsanstalten bereits bearbeitet und die Vorbereitungen für die eigene, im Auftrag des Bundesjustizministeriums und mit Zustimmung der Länderjustizministerien durchzuführende Befragung abgeschlossen worden waren. Der KrimZ liegt der IGR-Auswertungsbericht nicht vor. Im August 2003 teilte das Bundesministerium der Justiz der KrimZ mit, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die Abschnitte II.1 (s. 13-14) und II.2 (S. 21-22) des als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftten Berichts für die Zwecke der KrimZ freigegeben habe.

1. Kriminalpolitische Initiativen und Programme

Die meisten Länder betonen den bereits im Vorfeld der Befragung erörterten Sachverhalt, dass die Justiz in der Regel nicht federführend oder ursprünglich initiativ bei

¹ Zur näheren Aufschlüsselung der einzelnen Straftatbestände kann an dieser Stelle auf die seit 1992 bundeseinheitliche Erhebung über Strafverfahren wegen rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierter Straftaten hingewiesen werden, für die das Bundesministerium der Justiz einen Fragenkatalog, einen Erfassungsbogen und eine Ausfüllanleitung erarbeitet hat (vgl. BW Dok 8).

vielen kriminalpolitischen Programmen auftritt, die als Maßnahmen der Landesregierungen unter Beteiligung mehrerer Ressorts ins Leben gerufen werden. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass Bekämpfung und Prävention von Gewalt immer auch gegen politisch motivierte Gewalt oder Gewaltbereitschaft gerichtet ist. Insofern erwähnt Bayern das 1998 unter dem Titel „Initiative Bayern Sicherheit“ verabschiedete Maßnahmenpaket, das sich zwar nicht spezifisch gegen rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierte Straftaten richte, mit dessen Umsetzung aber auch solcher Kriminalität entgegengetreten werde (BY, 2).

In erster Linie gegen Rechtsextremismus gerichtete, jedoch sehr breit angelegte Programme verfolgen vor allem Baden-Württemberg, Brandenburg („Tolerantes Brandenburg“) und Nordrhein-Westfalen („Aktionsprogramm gegen Rechtsextremismus“), das 2001 mit dem so genannten „21-Millionen-Programm“ zahlreiche Aktivitäten gegen Rechtsextremismus auf kommunaler Ebene gefördert hat. Freilich ist bzw. war die Rolle der Justiz hierbei marginal.

Einem breiten, die Verantwortung der gesamten Gesellschaft herausstreichenden Ansatz entspricht auch die Bedeutung der (unterschiedlich lange bestehenden) kriminalpräventiven Gremien und Räte, auf die Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen aufmerksam machen. Fast überall haben die Landesregierungen mit der Einrichtung ressortübergreifender Arbeitsgruppen auf der Arbeitsebene der Präventionsgremien (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen) oder der Portefeuilles (Senatsverwaltungen in Berlin und Bremen) reagiert. Inwieweit die Justiz hier federführend oder wesentlich beteiligt ist, lässt sich nur für wenige Gremien sagen. In Hessen und Niedersachsen befindet sich die Geschäftsstelle der Landespräventionsräte im Justizministerium. In Mecklenburg-Vorpommern wirken Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums in der Arbeitsgruppe „Umgang mit rechtsextremistischen Jugendgruppen“ des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung mit.

Neben diesen allgemeinen Initiativen und Maßnahmen sind darüber hinaus Projekte und Programme zu nennen, bei denen die Justizseite eine besonders wichtige Rolle spielt. Dies ist zweifellos in den so genannten Aussteigerprogrammen, die nach skandinavischem Vorbild in fast allen Bundesländern eingerichtet sind oder angeboten werden sollen, der Fall.² Diesen Programmen ist gemeinsam, dass (zumeist) jugendlichen Sympathisanten, Mitläufern ohne gefestigte rechtsextremistische Gesinnung oder enttäuschten Aktivisten spezielle abgesicherte Ausstiegshilfen angeboten

² Wegen ihrer Bedeutung sind alle Aussteigerprogramme – soweit im Rahmen der Bestandsaufnahme Informationen hierüber vermittelt wurden – auf der CD-ROM durch Kurztex te repräsentiert.

werden können. Eine Federführung hat die Justiz zum Beispiel in Niedersachsen. Hier ist die Kontaktstelle mit zwei Gerichtshelfern besetzt. Auch werden Ausstiegshilfen in Justizvollzugsanstalten oder durch die Bewährungshilfe vermittelt. Eine Abschätzung der Gesamtzahl bislang beteiligter Probanden liegt dem Bearbeiter nicht vor. Verschiedene Äußerungen beurteilen die Maßnahmen, die fortlaufend ausgewertet werden, positiv. Eine länderübergreifende Evaluation ist nach dem Kenntnisstand dieser Bestandsaufnahme bislang nicht geplant (s.a. unter C d)).

Als eine Maßnahme im Vorfeld strafrechtlicher Reaktionen kann die Einrichtung einer Zentralstelle der obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten (Sitz Rheinland-Pfalz) gesehen werden. Baden-Württemberg zitiert hierzu:

„Die Zentralstelle *jugendschutz.net* hat ... den Auftrag, allgemein zugängliche Informations- und Kommunikationsdienste auf Inhalte, deren Verbreitung wegen Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung unzulässig oder nur unter Einschränkungen zulässig ist, zu überprüfen, bei Verstößen auf eine schnelle Veränderung oder Herausnahme des Angebots hinzuwirken, Fachkräfte aus den Ländern zu informieren, falls Maßnahmen nach § 18 MDStV erforderlich erscheinen.“ (BW Dok 1, 15)

Nach Abmahnungen durch die Zentralstelle können ggf. auch strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden, wobei auf die gegebenen Strafverfolgungsprobleme hingewiesen wird (BW Dok 1, 25).³ Ergänzend sind in diesem Zusammenhang neuere landespresserechtliche Regelungen bemerkenswert, wodurch die Verfolgungsverjährung im Falle volksverhetzender und gewaltverherrlichender Druckwerke von 6 Monaten auf 3 bzw. 5 Jahre verlängert wird (BW Dok 1, 20; NI: Nds. GVBl. 2000, 25). Diese Änderungen gehen auf eine Anregung der IGR von 1999 zurück. Dem Bearbeiter ist (außer im Falle Hamburgs) nicht bekannt, welche Länder sich dieser Regelung bislang angeschlossen haben (ST Dok 14).

Thüringen meldet, dass das Justizministerium maßgeblich das vom Kultusministerium initiierte Kooperationsprojekt „JUREGIO“ unterstütze, das vor allem die Rechts- und Handlungsunsicherheit von Schulleitern, Lehrern, Erziehern, Eltern und Schülern beseitigen solle. Hierzu wird mitgeteilt:

„In jedem Schulamtsbezirk stehen feste Ansprechpartner aus dem Bereich der Justiz (Staatsanwälte, Straf-, Familien- und Verwaltungsrichter) zur Verfügung, die zur Beseitigung der rechtlichen Handlungsunsicherheit mit ihrem Beratungsangebot zur

³ Im April 2003 ist außerdem der Jugendmedien-Staatsvertrag in Kraft getreten, der die Unzulässigkeit von Medienangeboten sowie die Ahndung von Verstößen festlegt (ST Dok 14).

Verfügung stehen und Fortbildungsseminare anbieten. Dies betrifft die Darstellung des Instrumentariums schulrechtlicher Ordnungsmaßnahmen, wie auch die Erörterung von Fragen zum Jugendstrafrecht, zu den Voraussetzungen von Notwehr und Nothilfe, zum Hausrecht und zur Problematik der Sicherstellung von Gegenständen. Erste Erfahrungsberichte zeigen, dass von Seiten der staatlichen Schulämter und von Seiten der Lehrer dem Projekt ein großes Interesse entgegengebracht wird.“ (TH 2 f.)

Eine sicher nicht nur symbolisch gemeinte kriminalpolitische Aktion wird aus Sachsen-Anhalt berichtet. Der Präsident des Landgerichts Dessau schreibt, dass sich die Gerichte seines Geschäftsbereichs an der von der Landesregierung unterstützten „Aktion Noteingang“ beteiligen:

„Ein sich an den Eingängen der Gerichte befindlicher Aufkleber mit dem Text 'Aktion Noteingang' weist darauf hin, dass in den Gerichtsgebäuden Schutz vor fremdenfeindlichen und rassistischen Übergriffen gesucht werden kann.“ (ST Dok 1)

2. Ermittlungsverfahren

Organisatorisch sind Ermittlungsverfahren zur Verfolgung von RexG-Taten in der Regel bei Sonderdezernaten angesiedelt. Aus den Antworten ist nicht immer klar geworden, ob mit der Angabe von Dezernaten/Abteilungen lediglich eine schon lange bestehende Zuständigkeit (politische Strafsachen, Staatsschutzdelikte) angesprochen ist oder ob es sich um vergleichsweise neue bzw. ergänzende Organisationsveränderungen bei den Staatsanwaltschaften handelt. Bayern teilt mit, dass nur bei der Staatsanwaltschaft München I seit längerer Zeit Spezialreferate für rechtsextremistische Straftaten bestünden, während die übrigen Staatsanwaltschaften allenfalls über Sonderdezernate für politische Strafsachen im Allgemeinen verfügten.

Der Existenz von Sonderdezernaten und speziellen Referaten korrespondiert, so wird von den Ländern vermerkt, regelmäßig eine fachlich konzentrierte Arbeit in entsprechenden Kommissariaten der Polizei und eine intensive Kooperation zwischen den beiden Behörden. Schleswig-Holstein berichtet für den Bereich der Staatsanwaltschaft Flensburg über die Einrichtung einer Ermittlungsgruppe „Rechts“, die der überregionalen Zusammenarbeit der einzelnen Dienststellen diene. In Thüringen gibt es seit längerem so genannte Skinhead-Dezernate bei allen Staatsanwaltschaften. Soweit Erkenntnisse über beabsichtigte Veranstaltungen mit rechtsextremistischem Hintergrund vorlägen, würden auch besondere Bereitschaftsdienste eingerichtet.

Die Staatsanwaltschaft Dessau vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass durch die Einrichtung von Sonderdezernaten bereits eine beschleunigte Bearbeitung der fraglichen Verfahren gewährleistet sei (ST Dok 7). Eine ausdrückliche Vorrangstellung ist nur von Rheinland-Pfalz, Hessen (HE Dok 5), Niedersachsen (NI Dok 7) und Thüringen (TH Dok 3) bekannt. In den drei letztgenannten Ländern bestehen darüber hinaus spezielle Bearbeitungsrichtlinien, die der KrimZ übermittelt wurden.⁴ In Mecklenburg-Vorpommern und anderen Ländern sind Verfügungen in Planung, über den Sachstand kann z. Zt. nichts mitgeteilt werden.

Es ist davon auszugehen, dass Ermittlungsverfahren wegen RexG auch ohne spezielle Rundverfügungen oder fixierte Regeln zügig durchgeführt werden. Darüber hinaus können ggf. in den fortlaufend überarbeiteten Diversionsrichtlinien Präzisierungen vorgenommen werden, insoweit bei ausländischerfeindlichen und antisemitischen Straftaten von Opportunitätseinstellungen „zurückhaltend Gebrauch gemacht“ (TH Dok 3) werden soll, solche „nur im Ausnahmefall in Betracht kommen“ (NI 7) oder „grundsätzlich nicht in Betracht“ (ST Dok 13) zu ziehen sind. Neben den Hinweisen zur Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenseinstellung enthält der niedersächsische Maßnahmenkatalog, der bereits 1993 erstellt und 2000 aktualisiert wurde, zusätzliche Überlegungen zu einer verstärkten Abschreckung durch häufigere Berücksichtigung des Haftrechts, „Anträge zur nachdrücklichen, fühlbaren Bestrafung“ (NI Dok 8), sofortige Vollstreckung von Strafen und Maßregeln und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die den „Abschreckungseffekt bei entsprechenden Straftaten erhöht“ (NI Dok 8).

Tab. 1: Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer Straftaten			
Länder	Zuständigkeit	Richtlinien	Spezielle Berichte / Dokumentation
Baden-Württemberg	Sonderdezernate und -abteilungen	-	-
Bayern	Spezialreferate für RexG in München, Sonderdezernate für politische Strafsachen	-	ja
Berlin	Sonderabteilung	-	-
Brandenburg	Abteilung für politische Strafsachen	-	ja
Hessen	Sonderdezernate für politische Strafsachen	ja	ja
Mecklenburg-Vorpommern	Sonderdezernate	geplant	ja
Niedersachsen	Sonderdezernate und Abteilungen	ja	-

⁴ Der von Niedersachsen per EDV zugesandte Auszug aus dem „12-Punkte-Maßnahmenkatalog gegen Rechtsextremismus“ findet sich auf der CD-ROM.

Nordrhein-Westfalen	Sonderdezernate für politische Strafsachen	-	ja
Sachsen	Sonderdezernate Staatschutzdelikte	-	-
Sachsen-Anhalt	Sonderdezernate	-	-
Schleswig-Holstein	Sonderdezernate	-	-
Thüringen	Sonderdezernate, Bereitschaftsdienste	ja	-

Sofern Verfahren gegen Beschuldigte eingestellt werden, scheinen Auflagen und Weisungen – wenn sie überhaupt erteilt werden – nur in sehr geringem Umfang an der fraglichen Tätergruppe ausgerichtet zu werden. Die meisten Länder betonen die gebotene Orientierung an den Umständen des Einzelfalls, die generalisierende Aussagen nicht zuließen. Beispielhaft finden u. a. folgende Maßnahmen Erwähnung:

- Besuch einer KZ-Gedenkstätte
- Aufenthalts- und Umgangsverbote
- erzieherisches Gespräch
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Anti-Aggressionstraining
- Unkenntlichmachung von Tätowierungen
- Verbot des Tragens bestimmter Kleidungsstücke
- Beseitigung von Schmierereien
- Lesen bestimmter Bücher und Anfertigen von Zusammenfassungen
- Anfertigen von Besinnungsaufsätzen.

Seit 1992 wird auf Anregung des Bundesministeriums der Justiz eine einheitliche statistische Erhebung über Strafverfahren wegen rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierter Straftaten durchgeführt. Die Generalstaatsanwaltschaften berichten über entsprechende Verfahren in ihrem Geschäftsbereich jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli. Die Daten werden länderübergreifend im Bundesministerium der Justiz zusammengestellt und ausgewertet.⁵ Darüber hinaus gibt es seit den 60er-Jahren besondere Berichtspflichten für politische Strafsachen, die durch unterschiedliche landesrechtliche Bestimmungen konkretisiert sind. In Baden-Württemberg wurden 2000 die seit 1968 bestehenden Anordnungen – ohne inhaltliche Änderungen – durch eine einheitliche Verwaltungsvorschrift ersetzt (BW Dok 8). Neben den halbjährlichen Berichterstattungen gibt es auch vierteljährliche über die Erledigungs-

⁵ Diese Dokumentation war ausdrücklich nicht Gegenstand der Bestandsaufnahme.

praxis durch die Leitenden Oberstaatsanwälte an das Justizministerium (MV 3). In den neuen Bundesländern findet ein halbjährlicher Informationsaustausch zwischen den Generalstaatsanwaltschaften statt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der RiStBV (Nrn. 205 ff.) verwiesen, in denen die Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden und die Benachrichtigung des Bundeskriminalamts vorgeschrieben wird.

3. Gerichtliches Verfahren

Die Länder, die insoweit Aussagen getroffen haben, stellen überwiegend fest, dass bei rechtsextremistischen Straftaten *aus diesem Grunde* in der Regel keine besondere Eilbedürftigkeit gesehen wird. Sofern nicht bereits allgemeine Beschleunigungsgebote in bestimmten Einzelfällen gegeben sind (z. B. Haftsachen), führt offenbar – wie oben bereits erwähnt – die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Spezialisierung (Sonderdezernate) regelmäßig auch zu einer zügigen Verfahrensdurchführung. Vereinzelt wird auf die sehr geringe Zahl der in Frage stehenden Fälle und die richterliche Unabhängigkeit bei Terminierungen hingewiesen.

Eilbedürftigkeitsregelungen bestehen auf Länderebene offenbar nur in Mecklenburg-Vorpommern und ansonsten bei einzelnen Land- und Amtsgerichten (HE, SL, SH). Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass bei den meisten Justizministerien der Wunsch nach schneller Durchführung gerade dieser Verfahren vermittelt wurde, ohne förmliche Regelungen zu erlassen (z. B. NW). In ähnlicher Weise beobachtet Baden-Württemberg eine verstärkte Nutzung des beschleunigten Verfahrens:

„Die Staatsanwaltschaften wurden anlässlich des Anstiegs rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten in der zweiten Jahreshälfte 2000 bei Dienstbesprechungen sensibilisiert, in geeigneten Fällen entsprechende Anträge zu stellen; eine förmliche Anweisung hierzu ist nicht ergangen.“ (BW 6)

Opfer/Zeugen: Information, Beratung, Begleitung, Betreuung

Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme kann davon ausgegangen werden, dass Opfer bzw. Zeugen überall vorschriftsmäßig und zum Teil mehrfach über Entschädigungsmöglichkeiten unterrichtet werden, wobei dies häufig schon durch die Polizei geschieht. Eine charakteristische und detailgenaue Darstellung enthält die Mitteilung von Nordrhein-Westfalen:

„... werden den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern durch das Faltblatt der Versorgungsverwaltung „Hilfen für Opfer von Gewalttaten“ erste Informationen über mögli-

che Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz an die Hand gegeben. Sie erhalten damit einen kurzen Überblick über die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsmöglichkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz und werden über die besonderen opferorientierten Maßnahmen der Versorgungsverwaltung wie z. B. die Infoline für Gewaltopfer, unterrichtet. Gleichzeitig wird mit einer beigefügten „Antwortkarte“ eine mögliche Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz erleichtert. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger brauchen diese Antwortkarte nur abzutrennen, zu unterschreiben und an das Versorgungsamt zu senden; sie erhalten dann von dort weitere Nachricht. Dieses Informationsblatt, das in deutscher, englischer und türkischer Sprache aufgelegt worden ist, liegt bei allen Versorgungsämtern und Polizeidienststellen vor. Darüber hinaus wird es auch den Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie den Generalstaatsanwaltschaften zur Aufklärung von Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Landesjustizverwaltung gibt daneben das Faltblatt „Über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ heraus, die ebenfalls bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ausliegen ... Über die Möglichkeit der Entschädigung werden die Opfer-Zeugen in der Regel bereits durch die Polizei u. a. durch Aushändigung einschlägiger Merkblätter informiert. Sollte diese Information unterblieben oder ergänzende Hinweise erforderlich sein, erfolgen diese im Laufe des weiteren Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht. In den Gerichten und teilweise auch in den Zeugenbetreuungsstellen liegen ferner die entsprechenden Unterlagen aus (z. B. auch die Opferfibel des BMJ).“ (NW 8 f.)

Zeugenbetreuungsstellen und spezielle Warteräume für gefährdete Zeugen sind zwar bei vielen Gerichten, aber keineswegs flächendeckend eingerichtet.⁶ Vielfach würden diese Aufgaben, so Baden-Württemberg, von den Gerichten unter Heranziehung von Rechtsreferendaren und sonstigen Justizangehörigen wahrgenommen, zum Teil aber auch durch örtliche Bewährungshilfevereine organisiert. Hingewiesen wird auf einen Modellversuch, bei dem die Gerichtshilfe Zeugenbegleitung und über das Strafverfahren hinausgehende Zeugenbetreuung anbietet. Dabei handelt es sich jedoch nicht – ähnlich vergleichbaren Projekten in anderen Ländern – um eine spezialisierte Maßnahme für Zeugen bzw. Opfer von RexG-Taten. Allgemeine Opferbetreuungs- und Zeugenschutzmaßnahmen werden in der Regel auch als ausreichend erachtet. Hingegen wird aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt von besonderen Maßnahmen berichtet. Seit 2001 ist in mehreren Landgerichtsbezirken (Potsdam, Cottbus, Frankfurt/Oder, Nauen) der Verein „Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs Brandenburg e. V.“ im Rahmen eines Projekts „Beratung für Opfer rechtsextremer Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ engagiert. In Sachsen-Anhalt bestehen „mobile

⁶ Eine genaue Sachstandsbeschreibung kann durch die Angaben nicht erstellt werden und war auch im Rahmen der Bestandsaufnahme nicht vorgesehen.

Beratungen für Opfer rechtsextremer Gewalt“ mit den Standorten Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Weißenfels, Halle. Von diesen Einrichtungen wurden zwischen August 2001 und Juni 2002 in 66 Fällen rechtsextremer und fremdenfeindlicher Gewalt Beratungen oder Betreuungen durchgeführt. Darüber hinaus haben die Opferberatungsstellen der Sozialen Dienste der Justiz in Sachsen-Anhalt in 2001 712 Personen betreut, wovon 28 von Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund betroffen waren (ST Dok 16).

Über einen weiteren Aspekt, die Lage des Opfers zu verbessern, berichtet Niedersachsen. Auf Antrag des Opfers erfolgt später durch das Gericht oder die Justizvollzugsanstalt eine Mitteilung über den Entlassungszeitpunkt des Täters (NI 12).

4. Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe

Nach Auskunft der Landesjustizverwaltungen werden besondere, auf die Beschuldigtengruppe der RexG-Taten ausgerichtete Maßnahmen ganz überwiegend nicht getroffen. Insbesondere scheint die Gerichtshilfe – abgesehen von den in Niedersachsen in das Aussteigerprogramm des Landes involvierten Gerichtshelfern – in diesem Rahmen keine Rolle zu spielen. Die zahlreich angebotenen Anti-Gewalt- oder Anti-Aggressionskurse, die die allgemeine Gewaltproblematik bearbeiten, werden offenbar als ausreichend erachtet.

Thüringen verweist auf einzelne regionale Initiativen im Auftrag der Jugendämter (so genanntes Aggressionsschwellentraining für RexG-Täter im Bereich Jena), andere betonen, dass ihnen kein vollständiger Überblick über alle in den Jugendamtsbezirken stattfindenden Maßnahmen vorliegt. In größerem Umfang scheinen spezialisierte Angebote der Jugendgerichtshilfe in Berlin realisiert zu werden. Hierzu teilt die Senatsverwaltung für Justiz mit:

„Im Bereich des Landesjugendamtes werden jährlich etwa 27 Anti-Gewalt-Kurse und 12 Soziale Trainingskurse gefördert, die sich in ihrer Zielsetzung an junge Straftäter richten, die wegen rechtsextremer Auffälligkeiten, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt straffällig geworden sind und die in diesem Zusammenhang von dem zuständigen Jugendrichter zu einer Teilnahme an diesen Kursen verurteilt worden sind. Darüber hinaus gibt es eine weitere Anzahl von Kursen (etwa 12 pro Jahr), die in den Bezirken entweder von den bezirklichen Jugendgerichtshilfen selbst oder durch bezirklich geförderte freie Träger durchgeführt werden. Insgesamt werden durch diese ambulanten Maßnahmen nach dem JGG etwa 420 Jugendliche und Heranwachsende erfasst. Die Kurse werden laufend angeboten und nachgefragt. Die

Bewertung der Kurserfolge erfolgt zum einen durch den Zuwendungsgeber und zum anderen durch die verurteilenden Jugendrichter.

Zur Zeit läuft eine wissenschaftliche Evaluation der Sozialen Trainingskurse durch Professor Körner am Fachbereich Erziehungswissenschaften und Psychologie der Freien Universität Berlin.“ (BE 4)

5. Nicht freiheitsentziehende Sanktionen

Ambulante Sanktionen, die nach JGG verhängt werden (Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel) sowie bei Aussetzung der Vollstreckung von Freiheits- oder Jugendstrafen erteilte Weisungen oder Auflagen, unterscheiden sich nicht bemerkenswert von den für Verfahrenseinstellungen (s. Abschnitt 2) genannten. Im Einzelnen werden folgende Beispiele genannt:

- Besuch einer KZ-Gedenkstätte oder einer jüdischen Gedenkstätte
- Beschäftigung mit Texten über das nationalsozialistische Unrecht und Berichterstattung über deren Inhalt
- Besinnungsaufsätze über einschlägige Themen
- Diskussion mit Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde (NI)
- Bildungsprogramm „Way-Out“ (ST)
- Verbot skinheadtypischer Kleidung (Springerstiefel, Bomberjacken, paramilitärische Kleidung)
- Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich
- Arbeitsleistungen in Kindergärten mit hohem Ausländeranteil und Asylbewerberheimen
- soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Training
- Geldbußen (z. B. an jüdische Gemeinden)

Auch im Rahmen dieses Fragenkomplexes wird betont, dass die Sanktionspraxis nicht (täter-)gruppenspezifisch ausgerichtet sei, sondern vom Einzelfall abhängen. Mecklenburg-Vorpommern verweist auf die Unüblichkeit von Auflagen und Weisungen im Falle der Aussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen (MV 6).

6. Jugendarrest

Mehrere Länder betonen, dass insgesamt nur sehr wenige Täter mit der fraglichen Thematik anzutreffen seien. Umgekehrt berichtet kein Land über einen nennenswer-

ten Anteil rechtsgerichteter jugendlicher Arrestanten. Schleswig-Holstein beobachtet allerdings einen steigenden Anteil von Jugendlichen, die aufgrund allgemein aggressiver Verhaltensweisen auffällig geworden seien. Für diese Gruppe werden Anti-Gewalt-Trainings als Mittel der Wahl angesehen. Baden-Württemberg vermerkt insoweit auch positive Verhaltensänderungen durch Sportkurse (BW 9). Über besondere Maßnahmen im Rahmen der Arrestgestaltung berichtet Thüringen:

„In der Jugendarrestanstalt Weimar ... werden mit Jugendlichen, die eine Straftat mit rechtsextremem Hintergrund begangen haben, Gesprächsrunden mit Sozialarbeitern des Jugendfördervereins Weimar über Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie das Gewaltverhalten von Jugendlichen durchgeführt. Dabei wird auch erörtert, welche Umstände zu der rechtsextremen Einstellung der einzelnen Arrestanten geführt haben. Ferner werden die Jugendlichen dort informiert, welche Hilfen es für Aussteiger gibt und an welche Stellen sie sich nach ihrer Entlassung aus dem Arrest wenden können.

Bei Arrestanten, die sich selbst zwar der rechtsgerichteten Szene zuordnen, bei denen aber eine fremdenfeindliche, rechtsextremistische Einstellung noch nicht gefestigt ist, so genannte Mitläufer, werden Besuche der KZ-Gedenkstätte Buchenwald mit anschließenden Diskussionsrunden in der Jugendarrestanstalt angeboten. Mit dem Projekt wird bezweckt, Lücken in der historischen Bildung der teilnehmenden Jugendlichen zu schließen, ihnen die Thematik transparenter zu gestalten und ihr Bewusstsein für die angesprochene Problematik zu sensibilisieren.“ (TH 5)

Nur in einer Arrestanstalt Nordrhein-Westfalens werden besondere Maßnahmen angeboten, wobei neben Gesprächsrunden mit Vertretern des Jugendkommissariats, sozialer Gruppenarbeit und speziellen Sportangeboten auch ein Projekt „Gewalt und Rechtsradikalismus“ Erwähnung findet.

7. Justizvollzug

Im Vorfeld der Befragung und im Fragebogen selbst hatte die KrimZ darauf hingewiesen, dass weder eine Aktenanalyse noch sonstige, speziell für die Bestandsaufnahme durchzuführende Untersuchungen erwartet würden. Vielmehr wurden die Adressaten um Angaben gebeten, „die den Landesjustizverwaltungen oder der Praxis bekannt sind“ (KrimZ-Fragebogen, S. 2). Mit der Frage nach der Anzahl von RexG-Gefangenen – wie auch bei allen anderen Fragen – war daher bewusst kein Stichtag oder Zeitraum verbunden. Die Antworten auf die Frage nach der Gefangenenzahl erfolgten aus diesem Grunde weder in einer einheitlichen Form – zum Teil prozentuiert, zum Teil absolut, zum Teil ohne genaue Angaben – noch sind sie untereinander

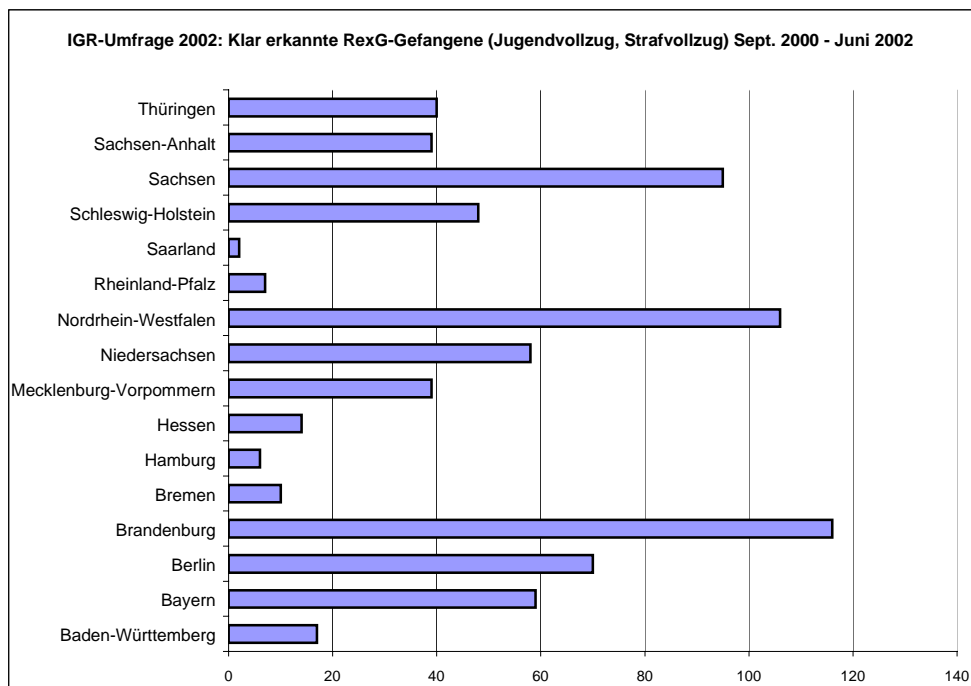
oder mit den Ergebnissen der IGR-Befragung *unmittelbar* vergleichbar. Da keine exakte statistische Erfassung beabsichtigt war, schien dieses Vorgehen – auch im Blick auf zu vermeidende Belastungen des Vollzuges – vertretbar. Ferner zielte die Frage der KrimZ auf Strafgefangene, „die wegen rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Straftaten, insbesondere Gewalttaten, verurteilt wurden“ (KrimZ-Fragebogen, S. 4), während die IGR-Untersuchung (mit einer anderen Zwecksetzung) auf die „klar erkannten bzw. „latenten“ Rechtsextremisten“ zielte. Über die insoweit bedingten Abweichungen zwischen KrimZ- und IGR-Daten ist wegen der Nutzungsbeschränkung der IGR-Auswertung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz kein Urteil möglich. Da sich bei einigen Landesjustizverwaltungen die Befragungsaktionen gekreuzt haben, ist nicht ausgeschlossen, dass von den Befragten das gleiche Datenmaterial für beide Bögen übermittelt wurde.

In der folgenden Tabelle sind aus den Ergebnissen der IGR-Befragung nur die Gruppe der „klar erkannten Rechtsextremisten“ übernommen worden, wobei diese Angaben den Zeitraum zwischen dem 1. Sept. 2000 und dem 1. Juli 2002 betreffen. Die dritte Spalte enthält die Anzahl der aktuell zum IGR-Befragungszeitpunkt einsitzenden, *klar erkannten Rechtsextremisten*. Dies sind nach Berechnung der IGR 0,58 % aller Inhaftierten.

Tab. 2: Schätzung / Erhebung der Anzahl / des Anteils RexG-Gefangener (Jugendvollzug, Strafvollzug)			
	IGR-Umfrage 2002 *	KrimZ-Umfrage 2002/2003 **	IGR-Umfrage 2002 **
Baden-Württemberg	17	-	10
Bayern	59	-	28
Berlin	70	3-5%	40
Brandenburg	116	80	75
Bremen	10	-	4
Hamburg	6	-	2
Hessen	14	2	7
Mecklenburg-Vorpommern	39	13	13
Niedersachsen	58	2	22
Nordrhein-Westfalen	106	64	46
Rheinland-Pfalz	7	-	3
Saarland	2	-	3
Schleswig-Holstein	48	7	17
Sachsen	95	43	43
Sachsen-Anhalt	39	-	26
Thüringen	40	23	40

* Zeitraum 1.9.2000 - 1.7.2002

** Schätzung zum Befragungszeitpunkt



Die meisten Länder betonen im Rahmen der KrimZ-Befragung, dass „regelmäßig nur sehr wenige Straftäter aus dem rechtsextremistischen Spektrum inhaftiert“ (BY 9) seien, über die aber keine statistischen Aufzeichnungen vorlägen, solche wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands auch nicht geboten (BW 9) oder aufgrund der Datenlage nicht hinreichend aussagekräftig seien (BE 5). Gleichwohl haben einige Länder präzise Stichtagszahlen aus einmaligen Erhebungen oder prozentuierte Schätzungen übermittelt. Brandenburg nennt für den August 2002 $n=80$ (von $N=1.650$) Gefangene, die wegen rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Straftaten, insbesondere Gewalttaten, verurteilt worden seien. Ergänzend wird bemerkt:

„Der Anteil der Gefangenen, die nach ihren Äußerungen und ihrem Erscheinungsbild einer rechtsextremistischen Orientierung zuneigen, ist erheblich größer. Es muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass der Anteil der rechtsextremistisch orientierten Jugendstrafgefangenen nach wie vor schätzungsweise bei ca. 25 - 30 % liegt.“ (BB 8)

Sachsen-Anhalt teilt mit, dass landesweite Ergebnisse nicht vorlägen, nach einer Stichtagsuntersuchung in der Jugendanstalt Halle im August 2000 ($N=450$) ca. 20 % der Inhaftierten Delikte mit rechtsextremistischem Hintergrund begangen hätten oder Straftäter wären, die sich zum Rechtsextremismus bekennen würden (ST Dok 15, 1).

Neben dem Versuch einer Quantifizierung von RexG-Gefangenen sind die Landesjustizverwaltungen gebeten worden, insbesondere Angaben zu machen über den Umgang mit dieser Klientel auf dem Gebiet der Anstaltsordnung, zur Überwachung des Verkehrs mit der Außenwelt und zur Behandlung. Eine insoweit erschöpfende Aufzählung bietet der Bericht über den Maßnahmenkatalog des Justizministeriums Sachsen-Anhalt (Sachstand Mitte 2001):

„1. Maßnahmen auf dem Gebiet der Anstaltsordnung

Haftraumkontrollen

Es werden regelmäßige Haftraumkontrollen durchgeführt. Plakate, Bilder, Zeitungen und dergleichen sowie Tonmaterial (Kassetten), die rechtsgerichtete Ideologie verbreiten, werden entfernt. Die jungen Gefangenen werden bereits während des Aufnahmeverfahrens darüber belehrt, dass diese Materialien verboten sind.

Strafanzeigen von Amts wegen

Sofern Dokumentationen rechtsgerichteten Inhalts aufgefunden werden, wird Strafanzeige von Amts wegen erstattet. 1999 kam es zu 15 Strafanzeigen, 2000 zu 7, in 2001 wurde noch keine Strafanzeige erstattet, da entsprechendes Material nicht aufgefunden wurde.

Kleidung

Kleidung, die rechtsextremistisches Gedankengut dokumentiert, insbesondere auch Springerstiefel, sind verboten und werden zu Beginn der Inhaftierung einbehalten.

Tätowierungen mit verfassungswidrigen Symbolen

Tätowierungen mit verfassungswidrigen Symbolen dürfen nicht offen gezeigt werden, sie sind abzudecken (z. B. mit einer Mütze oder einem langärmeligen Hemd).

2. Maßnahmen zur Überwachung des Verkehrs mit der Außenwelt

Besuchsverbot

Für außenstehende Personen, die zur rechten Szene gehören und nicht Angehörige des Gefangenen sind, wird ein Besuchsverbot ausgesprochen.

Kontrolle von Besuchen

Besucher des betroffenen Gefangenenkreises werden vor Antritt des Besuchs kontrolliert. Nach Beendigung des Besuchs wird der Gefangene kontrolliert.

Schriftverkehr

Der Schriftverkehr der betroffenen Gefangenen wird überwacht. Verfassungswidrige Schriften oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie Musikkassetten mit rechtsextremistischen Liedern sind verboten. Bei Auffinden dieses Materials wird Strafantrag von Amts wegen gestellt.

Telefonate

Telefonate mit Personen, die der rechten Szene zuzurechnen sind, sind verboten. Falls ein Verbot rechtswidrig wäre, werden die Telefonate überwacht.

3. Behandlungsmaßnahmen

Vereinzelung

In der Jugendanstalt wird es vermieden, Gruppen des betroffenen Gefangenenkreises zusammenzulegen. Die Gefangenen werden vielmehr auf verschiedene Vollzugsabteilungen und Wohngruppen verteilt. Dies führt dazu, dass sie durch eine zahlenmäßig zu geringe Konzentration nicht dominant auftreten können.

Aufnahmeverfahren

Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es, eine Sozialanamnese durchzuführen, um anschließend einen Behandlungsplan erstellen zu können. Während dieses 2- bis 3-wöchigen Aufnahmeverfahrens werden mit jedem Gefangenen individuelle Gespräche durch die Fachdienste geführt. Bei dem betroffenen Gefangenenkreis wird auf ihre rechtsextremistische Gesinnung besonders eingegangen.

Individuelle Gespräche

Während des gesamten Vollzuges werden mit jedem Einzelnen der betroffenen Gefangenen regelmäßige Gespräche durch die Fachdienste geführt.

Enttätowierungen

Die betroffenen Gefangenen können auf Wunsch sichtbare Tätowierungen auf Staatskosten medizinisch entfernen lassen.

Anti-Gewalt-Training

Gewalttätigen Gefangenen, auch rechtsextremistischen, wird die Teilnahme an einem Anti-Gewalttraining angeboten. Der Kursus besteht aus zwei sich wechselseitig beeinflussenden Teilen:

- konfrontativ kritische Gesprächsrunden mit dem Ziel, die Gewaltverherrlichung und Rechtfertigungsstrategien der Täter sowie ihr unrealistisches Ideal zu hin-

terfragen, Gewalt als Schwäche zu entlarven und neue Sicht- und Denkweisen zu vermitteln,

- sportliche Angebote, insbesondere asiatische Körper-, Bewegungs- und Kampfkünste, die die Erprobung und Stabilisierung friedfertigen Verhaltens und den Aufbau eines auf Körper- und Selbstbeherrschung basierenden positiven Selbstbildes zum Ziel haben.

Schulische und berufliche Aus- und Fortbildung

Die Gefangenen werden in die schulische und berufliche Aus- und Fortbildung sowie in soziale Trainingsmaßnahmen integriert.“ (ST Dok 15)⁷

In Nordrhein-Westfalen, wo ein Viertel der 64 RexG-Gefangenen in der JVA Siegburg konzentriert ist, werden u. a. diesen Personen keine Vollzugslockerungen an Tagen gewährt, an denen bekanntermaßen fremdenfeindliche Demonstrationen stattfinden (NW 11). Brandenburg versagt Lockerungen in der Regel auch dann, wenn Gefangene von ihren rechtsextremistischen Einstellungen nicht Abstand nehmen (BB 10).

Eine wesentliche Kontrollmaßnahme scheint immer dann, wenn entsprechende Täter nicht nur vereinzelt in Erscheinung treten, sondern eine unerwünschte Gruppenbildung zu befürchten steht, die Separierung zu sein (NI 19). Hierzu stellt Thüringen fest:

„Besondere Bedeutung wird der Trennung der Gesinnungstäter beigemessen. Ihre dezentrale Unterbringung in völlig gemischten Wohngruppen oder Haftstationen ist eine der Voraussetzungen für einen störungsfreien Vollzugsverlauf und dient auch der Verhinderung weiterer Straftaten.“ (TH 6)

In dem Maße, in dem die Vollzugsplanung eine Separierung der RexG-Täter bzw. eine gezielte Durchmischung mit anderen Tätergruppen vorsieht, entfallen naturgemäß spezielle Maßnahmen in Form einer auf diesen Täterkreis ausgerichteten Gruppenarbeit. Thüringen betont daher, dass man – vor allem wegen einschlägiger, in der Jugendanstalt Hameln gesammelter Erfahrungen – von der Einrichtung gesonderter Therapiegruppen für rechtsextremistische Täter Abstand genommen habe, da eine Verfestigung der politischen Gruppenidentität zu befürchten sei (TH 6). In diesem Sinne verweisen andere Länder auf das Einzelgespräch bei der Straftataufarbeitung (MV 7, HE 10), eine Einzelbetreuung durch die Fachdienste (NW 11) oder sogar Einzelpsychotherapie (MV 7).

⁷ Das vollständige Dokument befindet sich auf der CD-ROM.

Gleichwohl findet auch Gruppenarbeit mit Personen aus der RexG-Tätergruppe statt, sei es im Rahmen der allgemeinen Anti-Gewalt- oder Anti-Aggressionstrainings – sofern eine Gewaltproblematik vorliegt – oder sei es im Rahmen der verbreiteten sozialen Trainingskurse. Hierbei wird u.a. in Schleswig-Holstein (JVA Neumünster und Jugendanstalt) der unmittelbare Kontakt mit ausländischen Gefangenen zum Abbau von Vorurteilen genutzt (SH 12).

Allein aus dem Kreis der neuen Bundesländer wird über spezifische, auch gruppenbezogene Behandlungsmaßnahmen (im Sinne der Frage 7 b des KrimZ-Bogens) für die in Frage stehende Tätergruppe berichtet. So wurde in einigen Jugendstrafanstalten bzw. Jugendstrafabteilungen des Landes Brandenburg zwischen September 2000 und Februar 2001 ein sozialpädagogischer Modellversuch „Präventive Arbeit mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen“ durchgeführt. Aufgrund der positiven Ergebnisse läuft seit dem 1. Juli 2001 (befristet bis zum 31. Dezember 2004) ein Folgeprojekt im Jugendvollzug. In Verantwortung des „Archiv der Jugendkulturen Berlin e. V.“ werden

„... in allen mit der Vollstreckung von Jugendstrafen befassten Justizvollzugsanstalten des Landes offene Diskussionsrunden für interessierte Jugendliche, ein Kleingruppentrainings für rechtsgefährdete Jugendliche sowie Fortbildungsveranstaltungen für Bedienstete zu dem Thema ‚Rechtsextremismus und rechtsextremistische Erscheinungsformen‘ durchgeführt. Das ... Projekt wird von einer Steuerungsgruppe der Kooperationspartner und einer Projektgruppe aus Anstaltsmitarbeitern begleitet.“ (BB 3)⁸

Im Rahmen des aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierten Modellprojekts „Nerv 2000“, auf das Sachsen-Anhalt hinweist, werden während des Vollzugs berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, die die Chancen für die spätere Arbeitsvermittlung verbessern sollen, angeboten. Eine sozialpädagogisch gestützte Nachbetreuung findet statt. „Mit dem Modell soll erreicht werden“, so die Landesjustizverwaltung, „die Rückfallquote zu verringern und den betroffenen Gefangenen den Ausstieg aus der rechten Szene zu erleichtern.“ (ST Dok 15, 4)

Als besondere Behandlungsmaßnahme für Strafgefangene, die Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund begangen haben, erwähnt Thüringen das „Projekt Buchenwald“. Im Mittelpunkt stehe die Konfrontation mit einem Dokumentarfilm über

⁸ Das schriftliche Konzept, ein 30-seitiges Dokument vom Juli 2001, liegt der KrimZ vor. Das Inhaltsverzeichnis befindet sich auf der CD-ROM.

Entstehung und Nutzung des Konzentrationslagers Buchenwald durch die Nationalsozialisten (TH 6).

Für das Spektrum der Vollzugsplanung und Vollzugsgestaltung kann abschließend davon ausgegangen werden, dass Ausstiegsangebote im Rahmen der Aussteigerprogramme auch in verschiedenen Justizvollzugsanstalten vermittelt und entsprechende Vorbereitungen getroffen werden. Auf solche Maßnahmen weisen aber nach der KrimZ-Befragung nur Niedersachsen und Schleswig-Holstein hin.⁹

8. Bewährungshilfe

Im Rahmen der Bewährungshilfe werden ganz überwiegend keine auf die Gruppe der RexG-Probanden speziell zugeschnittenen Maßnahmen der Hilfe oder der Kontrolle getroffen. In der Regel wird die Kooperation mit Trägern von Anti-Gewalt-Trainings sowie der im Allgemeinen mit Richtern praktizierte Erfahrungs- und Informationsaustausch für ausreichend erachtet. Bayern verweist insoweit auf die im Freistaat geltende Regelung über Risikoprobanden vom 7. April 1987.

Aus Schleswig-Holstein wird nur für den Amtsgerichtsbezirk Eckernförde von einem institutionalisierten Erfahrungsaustausch zwischen Richtern, Staatsanwälten und Bewährungshelfern über RexG-Probanden berichtet, in Berlin bleibt diese Kommunikation auf informeller Ebene, in Mecklenburg-Vorpommern wird der rechtsextremistische Hintergrund ggf. bei der laufenden Berichterstattung durch die Bewährungshelfer berücksichtigt.

In Sachsen ist ein spezielles Aussteigerprojekt aus der Bewährungshilfe erwachsen. Zwei Sozialarbeiter, die nicht der Berichtspflicht an das Gericht unterliegen, fungieren als Ansprechpartner und Unterstützungspersonen für aussteigewillige Probanden (SN Dok 1 u. Dok 2).

Über die Anzahl bzw. den Anteil von Probanden der fraglichen Klientel sind nur wenige Angaben gemacht worden.¹⁰ Das Saarland teilt mit, dass zum Befragungszeitpunkt nur ein Proband dieser Klientel zugeordnet werden könne. In Berlin sind es einer internen Schätzung zufolge ca. 175. Eine auch nur grobe Schätzung für Deutschland insgesamt ist aufgrund der vorliegenden Informationen nicht möglich.

⁹ Auch die der KrimZ vom Bundesamt für Verfassungsschutz überlassenen Seiten 13-22 des IGR-Berichts geben keinen weiteren Aufschluss.

¹⁰ Dies war unter Berücksichtigung der damit verbundenen Zählschwierigkeiten auch nicht explizit erfragt worden.

9. Fortbildung

Von nahezu allen Bundesländern wird auf die Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie hingewiesen. Einzelne bedeutsame Veranstaltungen mit RexG-Thematik werden zum Teil explizit und mit Teilnehmerzahlen aufgeführt. Unter Berücksichtigung zahlreicher Tagungen auf Landes- und regionaler Ebene – hier nur exemplarisch erwähnt: Verwaltungsakademie Berlin, Akademie für Politik, Wirtschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern e. V., Justizakademie Nordrhein-Westfalen, Jugendbegegnungsstätte der KZ-Gedenkstätte Buchenwald – ist davon auszugehen, dass in den letzten drei bis vier Jahren viele Hundert Richter, Staatsanwälte, Gerichtshelfer, Jugendgerichtshelfer und Bewährungshelfer an Fortbildungsveranstaltungen, die sich mit verschiedenen Aspekten des Rechtsextremismus beschäftigten, teilgenommen haben. Sieht man von den Seminaren der Richterakademie ab, so stehen diese Veranstaltungen regelmäßig nicht nur Juristen, sondern auch Sozialarbeitern und anderen Berufsgruppen offen. Organisation und Umsetzung sind überwiegend interdisziplinär und durch Mitwirkung verschiedener Ressorts (zumeist Kultur, Innen, Justiz) getragen. Es ist bemerkenswert, dass zu diesem Fragenkomplex keine Fehlanzeige erstattet und weder beim Angebot noch bei der Nachfrage ein Defizit angedeutet wird.

C. Evaluation, Auswertung, Bewertung

Die Bestandsaufnahme von Maßnahmen der Landesjustizverwaltungen zur Bekämpfung und zur Prävention von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt hat zunächst den Zweck, den Sachstand festzuhalten, wie er sich im Befragungszeitraum (ca. letztes Quartal 2002 bis ca. erstes Quartal 2003) dargestellt hat. Sie gibt – zusammen mit der erstellten Materialien-CD-ROM – eine differenzierte Antwort auf die Frage, wie die Justiz der gesellschaftlichen Herausforderung des Rechtsextremismus begegnet. Sie dient dem Informationsaustausch und der Verständigung der Landesjustizverwaltungen.

Über die aktuelle Sachstandserhebung hinaus soll auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme geprüft werden, ob eine oder mehrere Maßnahmen ggf. mit Bundesmitteln evaluiert werden können. Ohne dieser Prüfung vorgreifen zu wollen, seien an dieser Stelle aus der Sicht des Berichterstatters folgende Überlegungen angefügt:

- a) Erwartungsgemäß ist die wissenschaftliche Evaluation im Maßnahmenpektrum der Landesjustizverwaltungen (aber auch anderer Ressorts) ein seltenes Ereignis. Eine Förderung durch Bundesmittel könnte dort erfolgen, wo bereits

auf Landesebene eine Evaluation geplant ist oder durchgeführt wird. Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme ergibt sich eine Möglichkeit hierzu allein in Brandenburg. Das Praxisprojekt „Präventive Arbeit mit rechtsextremistisch beeinflussten Jugendlichen im Jugendvollzug des Landes Brandenburg“ wird z. Zt. im Auftrag der Bundeszentrale für politische Bildung durch eine Arbeitsgruppe von Helmut Lukas, „social.consult“ Berlin, begleitet. Über die wissenschaftliche Begleitung und Prozessevaluation hinaus wäre an eine Wirkungsstudie oder Legalbewährungsuntersuchung zu denken.

- b) Spezialisierte Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Vollzugs haben ebenfalls Ausnahmecharakter. In den Anstalten treten RexG-Täter entweder sehr selten in Erscheinung oder ihre gewollte Separierung wirkt einer gruppenorientierten Betreuung entgegen. Häufig werden insoweit die allgemein konzipierten Anti-Gewalt- und Anti-Aggressionstrainings für ausreichend gehalten bzw. gelten als Mittel der Wahl, da die Aggressionsproblematik als tiefer sitzend angesehen wird als die (äußerliche) politische Einfärbung. In diesem Zusammenhang ist zu fragen, ob sich die insoweit vermuteten positiven Wirkungen dieser Maßnahmen wissenschaftlich nachweisen lassen. Methodisch vorteilhaft für eine Evaluation in diesem Bereich wäre, dass voraussichtlich verschiedene Ausgestaltungsformen dieser Trainingsmaßnahmen berücksichtigt werden könnten.
- c) Unter den genannten nicht freiheitsentziehenden Sanktionen, aber auch im Rahmen der Diversion, haben einige Maßnahmen Verbreitung gefunden, die bevorzugt bei RexG-Tätern Anwendung finden (Gedenkstättenbesuche, Besinnungsaufsätze). Es stellt sich die Frage, ob dieser „Überzeugungsansatz“ überall durch ein professionelles Arrangement realisiert werden kann und sich die erhofften positiven Wirkungen in einem nennenswerten Umfang beobachten lassen.
- d) So genannte Ausstiegs- oder Aussteigerprogramme haben in den letzten Jahren auch in Deutschland große Bedeutung bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus erlangt. Es ist davon auszugehen, dass die Programme regelmäßig von den verantwortlichen Stellen überprüft werden und (vorzugsweise bei den Landeskriminalämtern und Innenministerien) Berichte über Art, Umfang und Bewertung dieser Maßnahmen vorliegen. Im Rahmen dieser Sachstandserhebung ist nur von Niedersachsen bekannt, dass sich eine Evaluation oder wissenschaftliche Begleitung in Vorbereitung befindet. Da die meisten Programme auch in Deutschland bereits seit einigen Jahren laufen und die positive Resonanz zu überwiegen scheint, bietet sich eine systematische und die

Bundesländer übergreifende Auswertung an. Diese könnte auch eine Probandenbefragung umfassen und Legalbewährungsgesichtspunkte berücksichtigen.

- e) In verschiedenen Stellungnahmen weisen die Länder auf die begrenzte Rolle, die die Justiz im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Bekämpfungs- und Präventionskonzepte gegen Rechtsextremismus einnimmt bzw. einnehmen darf, ausdrücklich hin. Dies berührt sowohl die Verantwortungsträgerschaft als auch den Bereich der öffentlichen Erwartungen. So konnte und sollte z. B. in Fragen der Federführung von (mehrere Geschäftsbereiche umfassenden) Programmen wie auch beim Engagement im Rahmen der praktischen Umsetzung (z. B. kriminalpräventive Gremien, Bewährungshilfevereine, Vollzugseinrichtungen) die Bestandsaufnahme keine Klärung herbeiführen. Warum im Justizbereich besondere kriminalpolitische Akzente für die Bekämpfung des Rechtsextremismus gesetzt werden (oder auch nicht) und wie dies geschieht, ist daher weitgehend unklar geblieben. Eine Untersuchung (z. B. Befragung und Dokumentenanalyse) der kriminalpolitischen Willensbildung, Programmentwicklung und Programmimplementation könnte sowohl die eigentümliche Rolle als auch den Gestaltungsspielraum der Justiz deutlich machen.